



SITZUNGSVORLAGE
B 2013/610/2770

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 28.05.2013

Herr Johannes Waldmüller

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	13.06.2013
Hauptausschuss	Vorberatung	08.07.2013
Rat	Entscheidung	08.07.2013

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

C) Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: Wo 3-3 von Seite 80

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in

den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen, das Verfahren zur 18. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 18. Änderung soll eine rund 2,5 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche im Anschluss an das an der Straße „Zur Polterkuhle“ vorhandene Wohngebiet zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Am südlichen Rand des geplanten Änderungsbereichs besteht eine überlagernde Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf einer Teilfläche von ca. 0,6 ha. Diese Darstellung soll zugunsten der geplanten Wohnbebauung zurückgenommen werden, um eine flächensparende Erschließung und kompakte Anlage des Baugebietes zu ermöglichen. Als Ersatzflächen sollen die bislang durch die nachrichtliche Darstellung „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ blockierten Flächen zwischen den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und den westlich liegenden „Gewerblichen Bauflächen“ in Anspruch genommen werden, da die nachrichtliche Darstellung dieser „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ durch den Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 04.02.2002 im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, der unter anderem die Aufgabe der sogenannten „Westumgehung“ zum Inhalt hatte, entfallen kann. Somit können die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in westlicher Richtung um rund 1,2 ha erweitert werden.

Ergänzend hierzu hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ aufzustellen. Die notwendigen Verfahrensschritte werden in einem Parallelverfahren durchgeführt.

A) Entscheidung zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 11. Januar 2013 bis zum 21. Januar. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Darüber hinaus hat am 15. Januar 2013 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten zu dieser Versammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde am Dienstag, den 15. Januar 2013 um 18.00 Uhr, im Großen Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.20 Uhr

Anwesende:

Von der Verwaltung:
Herr Abel, Technischer Beigeordneter
Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung
Herr Waldmüller, FD Planung und Stadtentwicklung

laut Anwesenheitsliste 22 Bürgerinnen und Bürger

Herr Abel eröffnet die Bürgerversammlung und begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und stellt die Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Rauch und Herrn Waldmüller vom Fachdienst Planung und Stadtentwicklung und sich vor.

Zu Beginn der Präsentation erläutert Herr Abel den Ablauf des Bauleitplanverfahrens bis zum Satzungsbeschluss und betont, dass es sich bei der sog. Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um einen Verfahrensstand auf Basis eines Vorentwurfs handelt. Außerdem erklärt er das Planungserfordernis – die große Nachfrage nach Baugrundstücken in Oelde –, das trotz der Risiken des demografischen Wandels und dessen möglichen Auswirkungen auf den Immobilienmarkt festgestellt worden sei. Die Entscheidung der Stadt Oelde, ein neues Baugebiet zu entwickeln, sei unter der Voraussetzung getroffen worden, besondere Anforderungen, etwa hinsichtlich des energetischen Gebäudestandards, zu erfüllen.

Des Weiteren erläutert Herr Abel die Absicht der Stadt Oelde, an die Bebauung den energetischen Mindeststandard des 3-Liter-Hauses zu knüpfen: Hierbei handele es sich lediglich um die Vorwegnahme der ohnehin geplanten schrittweisen Verschärfung der Energieeinsparverordnung. Wie anhand einer Grafik dargestellt, sind die energetischen Anforderungen im Gebäudebereich in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben worden. Ab Ende des Jahres 2020 ist gemäß der Europäischen Gebäuderichtlinie der Passivhausbau allgemeiner Standard.

Für das neue Wohngebiet soll, so Herr Abel, im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans eine circa 2,5 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche westlich der Straßen „Nienkamp“ und „Zur Polterkuhle“ zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Hierbei handele es sich um eine Arrondierung des bestehenden Wohngebietes. Grundsätzlich seien Städte von der Bezirksregierung angehalten, die Inanspruchnahme unbebauter Flächen so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage habe die Genehmigungsbehörde für die geplante Ortsarrondierung jedoch ihre Zustimmung erklärt.

In Bezug auf die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gibt es seitens der Anwesenden keine Fragen oder Anregungen.

Im Parallelverfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird Bebauungsplan Nr. 114 „Westlich Zur Polterkuhle“ aufgestellt. Wie Herr Abel berichtet, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans etwas größer als der des Flächennutzungsplans, da die Entwässerung des Regenwassers die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erfordert, das im Südwesten des Plangebietes vorgesehen ist.

Herr Rauch erläutert daraufhin den städtebaulichen Entwurf, der die Grundlage des Bebauungsplans bildet. Die Erschließung des neuen Baugebietes solle im nordöstlichen Bereich über die zwei vorhandenen Wendehämmer und im südöstlichen Bereich über die Straße „Zur Polterkuhle“ erfolgen. Während der Bauphase diene der bis dahin ertüchtigte Wirtschaftsweg im Südwesten des Plangebietes, der zur „Albert-Einstein-Straße“ bzw. zur „Von-Büren-Allee“ führt, der Erschließung. Die „Küttelbecke“ sei als Vorfluter für die Entwässerung des Niederschlagswassers, der gedrosselt über das geplante Regenrückhaltebecken eingeleitet wird, vorgesehen. Zur offenen Landschaft hin solle das neue Wohngebiet mit einem Pflanzstreifen eingegrünt werden.

Des Weiteren erläutert Herr Rauch die Bestandteile der zeichnerischen Plandarstellung sowie die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans: Angesprochen werden die geplante Begrenzung der maximal zulässigen Wohneinheiten und die gestalterischen Festsetzungen zu Fassaden und Dacheindeckungen, Dachformen, Trauf- und Firshöhen sowie die Firstrichtungen. Mit diesem vergleichsweise engen Festsetzungsrahmen solle eine hohe Gestaltqualität gesichert werden, was, wie Herr Rauch berichtet, eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Landesprogramm „100 Klimaschutzsiedlungen“ sei. Zum anderen bringe der verbindliche Gestaltungsrahmen Planungssicherheit gegenüber benachbarten Bauherrn, etwa um Verschattung zu verhindern. In einer Verschattungsanalyse demonstriert Herr Rauch den Schattenwurf durch die geplanten Baukörper im Tagesverlauf am 20. März. Er weist darauf hin, dass etwa im Winter tagsüber nicht sämtliche Erdgeschosse frei von Verschattungen sein werden. Zu dem Thema Immissionen merkt Herr Rauch an, dass das Baugebiet durch die Autobahn sowie das Gewerbegebiet A2 gering vorbelastet ist.

In der anschließenden Diskussion werden die nachfolgenden Fragen, Hinweise, Anregungen und Antworten gegeben:

Fragen und Anregungen	Antworten von Herrn Abel und Herrn Rauch
Ein Bürger fragt, ob die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in	Die Bebaubarkeit des Gewerbegebietes im angrenzenden Bereich ist planungsrechtlich durch Bebauungsplan Nr. 77

Richtung des neuen Wohngebietes möglich ist.	geregelt. Eine Erweiterung nach Osten ist nicht angedacht. Für einen möglichen Bedarf gibt es Planungen, nördlich bzw. westlich des Gewerbegebiets Oelde A2 neue Gewerbeflächen auf topographisch besser geeigneten Flächen zu schaffen.
Ein Bürger erkundigt sich nach den unterschiedlichen gewerblichen Gebietskategorien und wie diese auf das Baugebiet einwirken.	Grundsätzlich gibt es Industriegebiete (hoher Störgrad) und Gewerbegebiete (geringerer Störgrad). Die neue Wohnsiedlung soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Da es sich bei dem Gewerbegebiet Oelde A2 um kein reines Industriegebiet handelt, sind dort erheblich belästigende Gewerbebetriebe unzulässig. Als sensible Nutzung haben Allgemeine Wohngebiete gegenüber Gewerbegebieten besondere Schutzansprüche, was ein direktes Heranrücken des Gewerbes an das neue Wohngebiet ausschließt.
Ein Bürger möchte von der Verwaltung wissen, ob die Erschließung von der „Von-Büren-Allee“ nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut wird.	Dies wird bejaht, diese provisorische Erschließung soll insbesondere dem Schwerlastverkehr während der Baumaßnahmen dienen, um die vorhandenen Wohnstraßen nicht zu schädigen. Wenn 80-90 % der Gebäude errichtet sind, soll die Anbindung des neuen Wohngebietes über die vorhandenen Straßen „Nienkamp“ und „Zur Polterkuhle“ erfolgen.
Ein Bürger gibt zu bedenken, auch der Anlieferverkehr von 10 % an Baustellen kann der Straßendecke schaden. Ein anderer Bürger pflichtet bei, dass das Pflaster bereits Schäden aufweist.	Seitens der Stadt wird eine zügige Bebauung verfolgt, was durch Baufristen in den Kaufverträgen abgesichert werden soll. Im Übrigen führe die Stadt, falls erforderlich, ein Beweissicherungsverfahren durch, um sicherzustellen, dass keine baubedingten Schäden an den Belägen der Straßen auftreten. Vorgesehen ist, den Schwerlastverkehr möglichst über die Albert-Einstein-Straße zu leiten.
Ein Bürger erkundigt sich nach dem Charakter der Erschließungsstraßen.	Um die Geschwindigkeit der KFZ zu verringern, sind bei der Erschließung Straßenkrümmungen, ein Links-rechts-Versatz der Fahrbahn und im Straßenraum angeordnete Baumscheiben und Parkplätze vorgesehen. Die Kategorie der Straßen entspricht nicht der von Wohnsammelstraßen, sondern der von Wohnstraßen.
Ein Bürger fragt, ob die bauliche Einengung am westlichen Ende der Straße „Zur Polterkuhle“ erhalten bleibt.	Eine Aufweitung der Straße „Zur Polterkuhle“ ist nicht Gegenstand der Planung. Vielmehr dient die bauliche Einengung der Geschwindigkeitsreduzierung.
Ein Bürger möchte wissen, ob es eine Vorschrift gibt, nach der das neue Baugebiet an drei Stellen angeschlossen werden muss.	Eine solche Vorschrift gibt es nicht. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Erschließungssystem auch in Notfällen wie Wasserrohrbrüchen oder Bränden etc. funktionsfähig ist. Der geplante Anschluss an drei Punkten sichert die Anbindung des neuen Wohngebiets an das bestehende Straßennetz und führt zu einer besseren Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.
Ein Bürger fragt, ob die Errichtung der dargestellten Doppelhaushälften und deren Anordnung im Bebauungs-plan festgeschrieben sind.	Nein, theoretisch können laut Bebauungsplan auch zwei Doppelhausgrundstücke zusammengelegt werden. Eine Entscheidung hierüber wird im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgen. In den Teilen des Gebietes, in denen Einfamilien- und Doppelhäuser vorgesehen sind, ist eine Beschränkung auf maximal zwei Wohneinheiten je Haus vorgesehen.
Ein Bürger erkundigt sich, welche Teile des Baugebietes als Erbpachtgrundstücke vorgesehen sind.	Dies ist keine Frage, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu klären ist. Vielmehr trifft diese Entscheidung die Vergabekommission, die zeitnah tagt. Interessierte können sich bis dahin noch an den Fachdienst Liegenschaften wenden.
Ein Bürger stellt die Frage, warum das neue Baugebiet, anders als ursprünglich vorgesehen, nicht in verschiedenen Bauabschnitten entwickelt wird.	Hauptgrund für die sofortige Entwicklung des Gesamtgebietes ist die sehr große Nachfrage nach Baugrundstücken. Ein Vorteil der raschen Umsetzung sind niedrigere Herstellungskosten bei der Erschließung.

Ein Bürger fragt nach einer möglichen Frist zur Bebauung.	Seitens der Stadt ist es Ziel, das Baugebiet zeitnah zu bebauen. Dazu werden in den Kaufverträgen Regelungen aufgenommen, die eine Bebauung in etwa 2-3 Jahren sicherstellen.
Ein Bürger gibt zu bedenken, dass das Baugebiet für Baufirmen bereits weiträumig ausgeschildert werden sollte. Die Anbindung über die drei vorhandenen östlichen Straßen dürfe erst nach Ablauf der 2-3-jährigen Baufrist erfolgen.	Geplant ist, beispielsweise am „Westring“ entsprechende Schilder aufzustellen. Dass die vorhandenen Straßen möglichst geschont werden, liegt im Interesse der Stadt.
Ein Bürger äußert bezüglich der „Ballung“ der Mehrfamilienhäuser bzw. der Doppelhäuser im südlichen Bereich Bedenken.	Die Anordnung der Mehrfamilienhäuser bzw. der Doppelhäuser im südöstlichen Bereich hat eine schnelle Ableitung des Verkehrs aus dem Wohngebiet zum Ziel. Verkehrsplanerisch ist es nicht ratsam, Mehrfamilienhäuser inmitten des Baugebiets zu errichten. Die Ausgestaltung des Straßensystems orientiert sich an den Anknüpfungspunkten (Wendehämmer bzw. die Straße „Zur Polterkuhle“), die stets für die Erweiterung der bestehenden Siedlung vorgesehen waren.
Ein Bürger schlägt vor, das neue Baugebiet dauerhaft über die „Albert-Einstein-Straße“ zu erschließen.	Diese Möglichkeit ist nur für die Zeit während der Bauphase vorgesehen. Danach soll das neue Wohngebiet an die bestehende Siedlung angebunden werden. Der Landwirtschaftsweg zur „Albert-Einstein-Straße“ soll nach der Bauphase wieder ausschließlich für Radfahrer und Fußgänger geöffnet werden.
Ein Bürger fragt, ob auch die Errichtung neuer Spielplätze vorgesehen ist.	Dies ist im neuen Baugebiet nicht geplant. Einerseits sind in der Umgebung Spielplätze vorhanden, andererseits ist dies aufgrund der geringen Dichte im geplanten Einfamilienhausgebiet nicht erforderlich.
Ein Bürger regt an zu überprüfen, ob die 90° Anbindungen der neuen Erschließungsstraßen an die beiden Wendehämmer Gefahrenpunkte darstellen.	Da die Geschwindigkeit des MIV durch die o.g. Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden soll, ist in den Bereichen der Wendehämmer nicht mit einer erhöhten Gefahr zu rechnen. Auch das Abknicken der Erschließung um 90° soll sich geschwindigkeitsreduzierend auswirken.

Herr Abel sichert den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern zu, dass sich der Rat der Stadt Oelde mit sämtlichen abwägungsrelevanten Belangen bzw. den von der Verwaltung verfassten Abwägungsvorschlägen auseinandersetzen werde. Bis zum 21.01.2013 sei der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, auch über die Internetseite der Stadt Oelde und auf dem Postweg Stellungnahmen einzureichen. Außerdem erfolge in einem späteren zweiten Beteiligungsverfahren über die die Dauer eines Monats die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, in der erneut Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit einem Dank an die anwesenden Bürgerinnen und Bürger schließt Herr Abel um 19:20 Uhr die Versammlung.

Abel
Technischer Beigeordneter

Johannes Waldmüller
Schriftführer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 25. Januar 2013. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.12.2012
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	21.12.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	27.12.2012
Thyssengas GmbH	02.01.2013
Wehrbereichsverwaltung West	02.01.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	03.01.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen– Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf	03.01.2013
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	03.01.2013
Stadt Oelde – Fachdienst Tiefbau und Umwelt	03.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 53- Immissionsschutz	04.01.2013
Stadt Ennigerloh	08.01.2013
PLEdoc GmbH	08.01.2013
Ericsson Services GmbH	08.01.2013
Stadt Beckum	10.01.2013
Gemeinde Beelen	10.01.2013
DB Services Immobilien GmbH	10.01.2013
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	10.01.2013
Bezirksregierung Münster –Dez. 26 - Luftverkehr	11.01.2013
Gemeinde Langenberg	11.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	15.01.2013
Stadt Oelde – Fachdienst Liegenschaften	15.01.2013
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	16.01.2013
Bauferrat der Evangelischen Kirche von Westfalen	17.01.2013
LWL-Archäologie für Westfalen	17.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 - Wasserwirtschaft	17.01.2013
Deutsche Telekom Technik GmbH	18.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	21.01.2013
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	23.01.2013
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	23.01.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft	23.01.2013
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	24.01.2013
IHK Nord Westfalen	25.01.2013

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 07.01.2013

Der Kreis Gütersloh stimmt der 18. Änderung des FNP der Stadt Oelde grundsätzlich zu. Bitte beachten Sie den Hinweis der

Abteilung Tiefbau, Kultur und Wasserbau:

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in Anspruch genommene Fläche nicht im Überschwemmungsgebiet des Axtbaches liegt – dieses ist von hier aus mit den mir vorliegenden Unterlagen/Daten nicht zu beurteilen. Auch die Erhöhung der Abflussmenge im Axtbach oder der Zuläufe des Axtbaches darf durch das Vorhaben nicht bedingt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Anspruch genommenen Flächen liegen nicht im Überschwemmungsgebiet des Axtbaches. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung wird auf der Ebene des Bebauungsplans eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Hiermit wird die Grundlage geschaffen, eine Erhöhung von Abflussmengen unter Berücksichtigung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften zu vermeiden.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorfs vom 23.01.2013Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im folgenden genannten Anregung:

Anregung:

1. Der Begründung bzw. dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung sind Aussagen zur potentiellen Betroffenheit geschützter Arten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutz) hinzuzufügen. Hierbei kann auf das Ergebnis der Artenschutzprüfung zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 114 "Westlich Zur Polterkuhle" verwiesen werden.

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.

Untere Wasserbehörde-Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt und bitte nachfolgenden Punkt bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten:

1. Südwestlich des Plangebietes verläuft das namenlose verrohrte Gewässer Nr. 343, welches nicht im FNP dargestellt ist (s. § 5 Absatz 2 Nr. 7 BauGB).

In diesem Zusammenhang weise ich daraufhin, dass bereits mit mir abgestimmt wurde, das Gewässer Nr. 343 zu öffnen und naturnah zu verlegen. Hierzu ist ein Antrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz vor Aufstellung des Bebauungsplanes beim Amt für Umweltschutz zu stellen sowie im Bebauungsplan als Fläche für die die Wasserwirtschaft aufzunehmen (§9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Anregung, in der Begründung bzw. im Umweltbericht auf die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zu verweisen, wird gefolgt.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Warendorfs vom 23.01.2013

Die Zurücknahme der Vorbehaltsfläche für Straßenplanung und die Ausweitung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 114, sowie die damit verbundene Darstellung dieser Fläche als

Wohnbaufläche im FNP lehnen die Umweltverbände ab. Folgende Begründung liegt dieser Ablehnung zugrunde:

- Die Flächenversiegelung pro Tag ist nach wie vor mit etwa 15 ha extrem hoch und belastet neben der Natur auch die Landwirtschaft.
- Die prognostizierte Einwohnerentwicklung für Oelde ist laut Stadtentwicklungskonzept 2015 rückläufig. Somit wird zukünftig weniger Wohnraum benötigt!
- Sich dem kommunalen Wettbewerb nach Einwohnern weiter zu unterwerfen bedeutet in der eigenen Stadt und benachbarten Städten massiv Lehrstände in der Altbausubstanz in Kauf zu nehmen.
- Um der ggf. vorhandenen Nachfrage nach Bauplätzen entgegen zu kommen, sollte statt der Ausweisung von Baugebieten auf der grünen Wiese auf innerstädtische Nachverdichtung und Flächenrecycling zurückgegriffen werden. Dies ist auch in Bezug auf die vorzuhaltende Infrastruktur für die Kommune die kostengünstigere Alternative.

Zum FNP sind folgende weitere Anmerkungen zu machen:

- Die Darstellung des Plangebietes im Bebauungsplan weicht von der Darstellung im FNP ab. Im B-Plan reicht die Darstellung westlich über die Hofzufahrt hinaus. Dagegen ist im FNP das Plangebiet im deutlichen Abstand zur Hofzufahrt lediglich im Osten dargestellt. Dies können keine maßstäblichen Ungenauigkeiten mehr sein.
- Die Flächen um den Wald „Hirschenkamp“ sind als Verbundfläche Grünland- und Waldkomplex ausgewiesen. Daher sollten die östlich des Waldes gelegenen Flächen ebenfalls im FNP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Im Westen sollte sich die Ausweisung nicht an der 10kv Trasse, sondern an den Wegenetzgrenzen orientieren.

Zum B-Plan ist Folgendes anzumerken:

- Die Planung des Wohngebietes als Klimaschutzsiedlung ist zu begrüßen.
- Die Dachflächen sollten auch im Mittelteil von Neigung und Ausrichtung auf die Photovoltaiknutzung optimiert vorgegeben werden.
- Das RRB, der Graben und die Grünanlagen sind neben der Naturnähe auch zugänglich als Naturerlebnisraum für Kinder zu planen.
- Der Fuß- und Radweg ist mittels Poller gegen Durchfahren von motorisierten Fahrzeugungen zu sichern.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind maßgebend in die Renaturierung der Küttelecke und ihres Seitengrabens zu investieren.
- Die richtlinienkonforme Umsetzung des festgesetzten Pflanzstreifens ist den Käufern verständlich und unmissverständlich zu erklären. Zudem ist als Monitoringmaßnahme die Einhaltung dieser und anderer Auflagen im Nachhinein zu kontrollieren.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Um den „Flächenverbrauch“ zu reduzieren, ist Innenentwicklung das prioritäre Ziel der Stadtentwicklung. Da in Oelde jedoch nur wenige potenzielle Flächen zur Nachverdichtung vorhanden sind, die zudem aufgrund unterschiedlicher Interessen der Eigentümer überwiegend nicht für eine kurz- und mittelfristige Entwicklung zur Verfügung stehen, kann der großen Nachfrage nach Eigenheimen nur die zusätzliche Ausweisung eines neuen Baugebietes gerecht werden.

Das Stadtentwicklungskonzept 2015+ skizziert die Auswirkungen des demografischen Wandels für Oelde und enthält einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Wohnstandortes. So sollen etwa, neben der Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung, Flächenausweisungen im Anschluss an bestehende Baugebiete erfolgen. In städtebaulich integrierter Lage ausgewiesen, trägt das neue Baugebiet „Westlich Zur Polterkuhle“ zur Tragfähigkeit bzw. Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei.

Gemäß § 5 BauGB wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens bzw. der Wasserflächen im südwestlichen Bereich des Bebauungsplans dient der städtebaulichen Präzisierung. Die Grundzüge der Flächennutzungsplanung sind davon

nicht berührt.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nicht nach Osten, sondern in westliche Richtung erweitert, da in diesem Bereich die bisherige nachrichtliche Darstellung „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ obsolet wurde.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 25.02.2013 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.04.2013 bis zum 27.05.2013 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Stadt Ennigerloh	25.04.2013
Wasserversorgung Beckum GmbH	25.04.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	25.04.2013
Stadt Beckum	25.04.2013
Landwirtschaftskammer NRW	25.04.2013
Gemeinde Langenberg	29.04.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	29.04.2013
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	29.04.2013
Wehrbereichsverwaltung West	29.04.2013
PLEdoc GmbH	30.04.2013
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	30.04.2013
Gemeinde Beelen	30.04.2013
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	30.04.2013
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	07.05.2013
DB Services Immobilien GmbH	07.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	07.05.2013

Kreis Gütersloh	08.05.2013
Gemeinde Wadersloh	08.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	10.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	13.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	14.05.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	15.05.2013
Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.05.2013
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	22.05.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	23.05.2013
IHK Nord Westfalen	22.05.2013
Deutsche Telekom Technik GmbH	24.05.2013
Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde	28.05.2013
Kreis Warendorf – Untere Bodenschutzbehörde – Altlasten	28.05.2013

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung und der Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. S. 685), die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (siehe Anlage 2).

Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche im Anschluss an das an der Straße „Zur Polterkuhle“ vorhandene Wohngebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Baugebietes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1)

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung samt Umweltbericht (siehe Anlage 3) zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Anlagen

- 1) Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
- 2) Planentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
- 3) Begründung und Umweltbericht der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde